

Erläuterungen

zu **Teil 2** des Vorbereitungsdokumentes für die Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen)

Steuerjahr 2019
(Einkünfte des Jahres 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE	1
Rahmen XIV - BERUF UND UNTERNEHMENSNUMMER	3
Rahmen XV - ENTLOHNUNGEN ALS UNTERNEHMENSLEITER	3
Rahmen XVI - GEWINNE AUS INDUSTRIE-, HANDELS- ODER LANDWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN	10
Rahmen XVII - PROFITE AUS FREIEN BERUFEN, ÄMTERN, POSTEN ODER SONSTIGEN ERWERBSTÄTIGKEITEN	25
Rahmen XVIII - AN EINE SELBSTSTÄNDIGE BERUFSTÄTIGKEIT GEBUNDENE VORABZÜGE	35
Rahmen XIX - ENTLOHNUNGEN ALS MITHELLENDE EHEPARTNER ODER ALS MITHELLENDE GESETZLICH ZUSAMMENWOHNENDE	37
Rahmen XX - GEWINNE UND PROFITE AUS EINER VORHERIGEN BERUFSTÄTIGKEIT	39
Rahmen XXI - ERSTE NIEDERLASSUNG IN BELGIEN ALS SELBSTSTÄNDIGER	43

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Vorbereitungsdokument für die Erklärung (Teil 2)

Teil 2 des Vorbereitungsdokumentes für die Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) ist bestimmt für:

- Unternehmensleiter (Geschäftsführer, Verwalter usw.),
- Selbstständige

Erläuterungsbroschüre zu Teil 2

Diese Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung. Sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen des Vorbereitungsdokumentes für Ihre Erklärung zu helfen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Erläuterungsbroschüre folgt derselben Struktur wie das Vorbereitungsdokument für die Erklärung, so dass Sie die Erläuterungen zu den jeweiligen Rubriken des Vorbereitungsdokumentes leicht finden können.

Die **wichtigsten Änderungen** im Vergleich zum vorigen Steuerjahr können Sie an der senkrechten rot-punktiierten Linie im Rand erkennen.

Die Broschüre besteht aus zwei Teilen.

Diese Broschüre betrifft nur **Teil 2** des Vorbereitungsdokumentes.

Die Erläuterungen zu Teil 1 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre.

▲ Wichtige Bemerkung

Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Nicht-Einwohnern des Königreichs ist auch wichtig für das Ausfüllen der Rubriken von Teil 2 des Vorbereitungsdokumentes für die Erklärung.

Ausfüllen dürfen Sie:

- die mit einem (*) gekennzeichneten Rubriken, jedoch nur wenn Sie der ersten oder zweiten Kategorie angehören (und somit einen der Codes 1093-71, 1094-70, 1095-69 oder 1073-91 aus Teil 1, Rahmen III, A, 6 des Vorbereitungsdokumentes angekreuzt haben).

Somit dürfen Sie keine dieser Rubriken ausfüllen, wenn Sie keinen dieser Codes angekreuzt haben. Sind Sie jedoch ein Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs (und haben den entsprechenden Code aus Teil 1, Rahmen III, A, 7 des Vorbereitungsdokumentes angekreuzt), dürfen Sie auch in Rahmen XVI Rubrik 15 (*) und in Rahmen XVII Rubrik 14 (*) ausfüllen.

- alle anderen Rubriken, gleich welcher Kategorie Sie angehören.

Beachten Sie auch die Erläuterungen zu den Rubriken 6, 7 und 8 aus Rahmen III, A von Teil 1 des Vorbereitungsdokumentes.

Einkünfte und Werbungskosten nichtrechtsfähiger Vereinigungen (zivilrechtliche Gesellschaften und juristische Personen, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gelten)

Sie müssen auch folgende Einkünfte angeben:

- a) in Rahmen XVI oder XX, die in Belgien bezogenen oder erhaltenen Gewinne (Einkünfte und Kosten), die Sie ohne Beteiligung einer belgischen Niederlassung erhalten haben aus Ihrer Eigenschaft als Teilhaber einer Gesellschaft, Gruppierung oder Vereinigung, die steuerrechtlich als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten (unter anderem die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, die wirtschaftlichen

Interessenvereinigungen und die landwirtschaftlichen Gesellschaften, die sich nicht für eine Veranlagung auf Grundlage der Gesellschaftssteuer entschieden haben),

b) in Rahmen XVI oder XVII, Gewinne oder Profite (Einkünfte und Kosten), die Sie als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit erzielt haben:

- die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat oder
 - deren Gewinne über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden, oder
 - deren Profite aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit stammen,
- und die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe auch Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II).

Detaillieren Sie ferner in den dazu vorgesehenen Rubriken die Einkünfte und Kosten der nichtrechtsfähigen Vereinigung.

Wenn diese Einkünfte und Kosten zu Verlusten führen, die aus Verrichtungen hervorgehen, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, müssen sie die Beweise dazu zur Verfügung der Steuerverwaltung halten. Dies gilt jedoch nicht für Verluste aus Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen oder wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (siehe auch Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen VIII, 1).

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, teilen Sie die in diesen Unterrubriken gefragten Auskünfte auf [Seite 4](#) dieser Erklärung mit.

Berufseinkünfte (Gewinne oder Profite), die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches bezeichnet sind

In Rahmen XVI, XVII oder XX müssen Sie auch die Gewinne oder Profite eintragen (Einkünfte und Kosten):

- die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnet sind
- und die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II und die Erläuterungen unter dem Titel „Allgemeines“ der „Vorbemerkungen“ zu diesem Teil 2 Rahmen XVI und XVII).

Detaillieren Sie diese Einkünfte und Kosten ferner in den dazu vorgesehenen Rubriken.

Die Adresse des Betriebssitzes oder Berufssitzes entspricht nicht der Adresse Ihres Wohnsitzes

Entspricht Ihr Betriebssitz oder Berufssitz nicht Ihrem Wohnsitz, tragen Sie die Adresse des Betriebs- oder Berufssitzes in Rahmen XVI, 21 oder Rahmen XVII, 20 ein.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, teilen Sie die gefragte Adresse auf [Seite 4](#) dieser Erklärung mit.

RAHMEN XIV - BERUF UND UNTERNEHMENSNUMMER

1. 2018 ausgeübter Beruf

Tragen Sie hier die **genaue Bezeichnung** des Berufs ein, den Sie 2018 ausgeübt haben (z. B. Metzger, Bäcker, Gärtner, Drogist, Textileinzelhändler, Karosseriebauer, Fensterreiniger, Anstreicher usw.). Die Bezeichnung „Händler“ oder „Selbstständiger“ ist unzureichend.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, vermerken Sie Ihren Beruf auf der **ersten Seite** dieser Erklärung.

2. Unternehmensnummer

Wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen Ihnen eine Unternehmensnummer zugewiesen hat, tragen Sie diese hier ein (10 Ziffern).

Wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind, entspricht die Unternehmensnummer Ihrer MwSt.-Nummer mit der vorangestellten Ziffer 0.

Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, vermerken Sie Ihre Unternehmensnummer auf der **ersten Seite** dieser Erklärung.

RAHMEN XV - ENTLOHNUNGEN ALS UNTERNEHMENSLEITER

Vorbemerkungen

In diesen Rahmen tragen Sie alle Entlohnungen ein, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Unternehmensleiter gezahlt oder zuerkannt wurden:

- entweder von irgendeiner **belgischen** Gesellschaft, Vereinigung, Einrichtung oder Organisation,
- oder von der **belgischen** Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, Vereinigung usw.

Sie haben die Eigenschaft eines Betriebsleiters:

- wenn Sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder ähnliche Funktionen ausüben,
- oder wenn Sie in einer Gesellschaft außerhalb eines Arbeitsvertrags eine leitende Tätigkeit oder Funktion der täglichen Geschäftsführung ausüben, die kommerzieller, technischer oder finanzieller Art ist.

Sie müssen jedoch nicht die Entlohnungen eintragen, die Sie für eine Tätigkeit erhalten haben, die Sie zugunsten von im Ausland gelegenen Einrichtungen ausgeübt haben, soweit diese Entlohnungen auf die Ergebnisse dieser Einrichtungen angerechnet werden.

Die meisten in diesen Rahmen einzutragenden Einkünfte finden Sie auf einer **Karte 281.20**, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben. Auf dieser Karte steht vor den Beträgen, die Sie erklären müssen, ein dreistelliger Code (z. B. 400). **Dieselben Codes finden Sie in Rot** gedruckt im **Vorbereitungsdokument für die Steuererklärung**. Die auf der Karte durch bestimmte Codes gekennzeichneten Beträge werden im Prinzip also einfach unter dieselben Codes des Vorbereitungsdokumentes zur Steuererklärung übertragen.

Die auf der Karte 281.20 durch Code 411 oder 419 identifizierten Beträge dürfen Sie nur dann in das Vorbereitungsdokument für die Erklärung übertragen, wenn Sie einen der Codes in Teil 1 Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben.

Rahmen XV

Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument für die Steuererklärung bestimmte rot gedruckte Codes zwischen Klammern stehen oder eine schwarze Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist und ein Bindestrich und ebenfalls eine schwarze Kontrollzahl oder Check digit (aus 2 Ziffern bestehend) nachgestellt sind (z. B. 1401-54). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in Ihre Erklärung auf Papier, in die Sie die vollständigen Codes (aus 6 Ziffern zusammengesetzt) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z. B. 1401-54).

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie Entschädigungen für einen zeitweiligen Lohnausfall erhalten haben, für die Ihnen möglicherweise eine andere Art von Karte (also keine Karte 281.20) ausgestellt wurde, tragen Sie diese Einkünfte in Teil 1, Rahmen V ein. Es handelt sich hier meistens um gesetzliche Kranken- und Invaliditätsentschädigungen und um Ersatzeinkünfte.

1. Entlohnungen (die nicht unter 2 erwähnt sind)

Vorbemerkung

Entlohnungen enthalten auch Steuern, Sozialbeiträge, persönliche Kosten usw., die der Schuldner der Einkünfte an Ihrer Stelle getragen hat.

a) gemäß Karten

Geben Sie hier den unter Code 400 Ihrer Karte 281.20 stehenden Gesamtbetrag an.

b) die nicht auf einer Karte stehen

Hier handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte, für die Sie keine Karte erhalten haben. Weitere Einzelheiten zu ähnlichen den Arbeitnehmern gewährten Einkünften finden Sie in den Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen V, Rubrik A, 1, b des Vorbereitungsdokumentes.

2. Entlohnungen für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Tragen Sie in diese Rubrik Entlohnungen gleicher Art wie die unter Rubrik 1 bezeichneten (siehe ebenfalls Erläuterungen zu dieser Rubrik) ein, die Sie 2018 als Unternehmensleiter, der im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist, bezogen haben, aber die Sie aufgrund oder anlässlich der Ausübung einer Berufstätigkeit während der Kündigungsfrist erhalten haben und unter der Bedingung, dass:

- Ihr Arbeitsvertrag:
 - ein unbefristeter Vertrag war,
 - der von Ihrem Arbeitgeber beendet wurde,
 - der **nicht** beendet wurde:
 - * während Ihrer Probezeit
 - * im Hinblick auf Ihren Zugang zum System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag
 - * im Hinblick auf Ihre Pension
 - * aus schwerwiegenden Gründen
- Ihr Arbeitgeber die Kündigung mitgeteilt hat:
 - ab 1.1.2012 bis 31.12.2013,
 - ab 1.1.2014 unter der Bedingung, dass Sie von einem Massenentlassungsvorhaben betroffen sind, das spätestens am 31.12.2013 notifiziert wurde, und dass Sie in den Anwendungsbereich eines KAA fallen, das einen Rahmen für die Folgen der Massenentlassung schafft und spätestens am 31.12.2013 hinterlegt worden ist.

Vergütungen für geleistete Kündigungsfrist und Abfindungsentschädigungen sowie Wiedereingliederungsentschädigungen, die diesen Bedingungen entsprechen, kommen nur insofern für die Steuerbefreiung in Betracht, wie deren Betrag **pro Arbeitsvertragsauflösung** nicht höher ist als:

- 1.360 Euro für 2018 notifizierte Entlassungen,
- 1.330 Euro für 2017 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungs- und Wiedereingliederungsentschädigungen,
- 1.310 Euro für 2016 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiedereingliederungsentschädigungen,
- 1.300 Euro für 2015 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiedereingliederungsentschädigungen,
- 1.290 Euro für 2014 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiedereingliederungsentschädigungen,
- 640 Euro für 2013 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen,
- 620 Euro für 2012 notifizierte Entlassungen, gemindert um den bereits 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 gezahlten Betrag der betreffenden Vergütungen, Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen.

a) gemäß Karten

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 430 steht.

b) die nicht auf einer Karte stehen

Vermerken Sie hier den Betrag der in den Erläuterungen zu Rubrik 2 bezeichneten Entlohnungen, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen und die nicht auf einer Karte stehen.

3. Als Lohneinkünfte zu betrachtende Mieteinkünfte

Wenn Sie Gebäude an eine Gesellschaft vermieten, in der Sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidator (oder eine gleichartige Funktion) ausüben, erklären Sie hier den Teil des Mietbetrags und der Mietvorteile, der mehr als 5/3 des mit 4,47 multiplizierten Katastereinkommens dieser Güter beträgt.

Der als Entlohnungen geltende Anteil der Mieteinkünfte steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 401.

Bitte halten Sie die detaillierte Berechnung Ihrer erklärten Einkünfte mit Angabe von Lage, Katastereinkommen und Gesamtbetrag des Mietpreises für jedes Gebäude zur Verfügung der Steuerverwaltung.

4. Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Unter „im Voraus gezahltem Urlaubsgeld“ versteht man den Teil des Urlaubsgeldes, der von einem im Arbeitnehmerverhältnis stehenden **Unternehmensleiter erworben und ihm in dem Jahr, in dem er seinen Arbeitgeber verlässt**, ausgezahlt wird (d. h. der Anteil des Urlaubsgeldes, der erst 2019 ausgezahlt worden wäre, wenn der Unternehmensleiter seinen Arbeitgeber nicht 2018 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 402.

5. Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen

Es handelt sich hier um die von einem Unternehmensleiter bezogenen:

- Abfindungsentschädigungen, d. h. Entschädigungen, die vertragsmäßig oder nicht infolge der Einstellung der Arbeitstätigkeit oder der Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt werden,
- Wiederbeschäftigungsentschädigungen, d. h. Entschädigungen, die ein Arbeitgeber in Umstrukturierung nach einer Massenentlassung an gekündigte Unternehmensleiter gezahlt hat, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren, die ein allgemeines Dienstalter von mindestens einem ununterbrochenen Jahr bei diesem Arbeitgeber haben und die sich in einem Beschäftigungsbüro eingetragen haben,

a) die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen

Tragen Sie hier Abfindungsentschädigungen und Wiederbeschäftigungsentschädigungen ein, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (Bedingungen und Begrenzungen der Steuerbefreiung finden Sie in den Erläuterungen zu Rubrik 2).

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 432.

b) sonstige

Tragen Sie hier die in den Erläuterungen zu Rubrik 5 bezeichnete Abfindungsentschädigungen und Wiedereingliederungsentschädigungen ein, die nicht für die Steuerbefreiung in Betracht kommen.

Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 431.

6. Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die Sie als Unternehmensleiter im Rahmen eines Arbeitsvertrags erworben haben und die auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.20 unter Code 418 stehen.

b) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den steuerfreien Betrag dieser Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht grundsätzlich dem unter a) bezeichneten Betrag mit einem Höchstbetrag von 2.880 Euro.

▲ Achtung: Wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Unternehmensleiter und Lohnempfänger einmalige ergebnisgebundene Vorteile bezogen haben, die Sie in Rahmen XV, 6, a bzw. V, A, 9 (a und/oder b) eingetragen haben, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.880 Euro - den Sie **nur einmal** in Anspruch nehmen können - frei unter Rubrik 6, b in Rahmen XV und Rubrik A, 9, c in Rahmen V aufteilen.

7. Entlohnungen von Gelegenheitsarbeitnehmern im Horeca-Sektor, steuerpflichtig zum Satz von 33 %

Tragen Sie hier die als Unternehmensleiterentlohnungen zu betrachtenden Entlohnungen ein, die Ihnen 2018 als Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor gezahlt oder zuerkannt wurden und die zum Satz von 33 % getrennt steuerpflichtig sind.

Diese Entlohnungen stehen auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 422.

8. Prämie, die ein zugelassener Allgemeinmediziner aus dem Impulsfonds für die Allgemeinmedizin für das Niederlassen in einem „vorrangigen“ Gebiet erhalten hat

Geben Sie hier die Prämie an, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.3.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnet ist und die Sie 2018 als zugelassener Allgemeinmediziner erhalten haben, um sich in einem „vorrangigen“ Gebiet, das heißt einem Gebiet, in dem die Anwesenheit zusätzlicher Allgemeinmediziner erforderlich ist, niederzulassen, und **die als eine Entlohnung als Unternehmensleiter zu betrachten ist.**

Diese Prämie steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 428.

9. Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Erklären Sie hier den Betrag der persönlichen Beiträge, **die nicht von Ihren Entlohnungen einbehalten wurden**, die 2018 aber in Ausführung der Sozialgesetzgebung für Selbstständige eingezahlt wurden und die sich ausschließlich auf die in Belgien ausgeübte Tätigkeit beziehen.

Hier können Sie außerdem die Summe der Beiträge eintragen, die Sie Ihrer Krankenkasse 2018 (als Unternehmensleiter) im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: **Nicht** eintragen können Sie dagegen hier (und auch nicht in Rubrik 10):
 - Beiträge, die auf Ihre Entlohnungen **einbehalten** wurden,
 - Beiträge zur **freien oder zusätzlichen Versicherung**, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um gewisse Sonderleistungen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.) in Anspruch nehmen zu können,
 - Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder einer Versicherungsgesellschaft für **sogenannte „Krankenhausversicherungen“** gezahlt haben.

10. Sonstige Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, **sondern** den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten, die Sie belegen können**, wählen.

Diese Pauschale beträgt 3 % der **Summe der beiden folgenden Beträge**:

- Gesamtbetrag der in Rubrik 1; 3 und 4; 5 b; 6 a; 7 und 8 eingetragenen Beträge, abzüglich der in Rubrik 6 b und 9 eingetragenen Beträge,
- Gesamtbetrag der in Rubrik 2 und 5 a eingetragenen Einkünfte in dem Maße, wie dieser Betrag 1.360 Euro übersteigt,

darf jedoch nicht mehr als 2.490 Euro (1) betragen.

Falls Sie Rubrik 10 ausfüllen, wird empfohlen, Ihre tatsächlichen Werbungskosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung ausführlich aufzulisten.

- ▲ Achtung: Der von einem Unternehmensleiter übernommene Verlust einer Gesellschaft ist nicht abzugsfähig, es sei denn, diese Übernahme erfolgt durch eine unwiderrufliche und bedingungslose Zahlung einer Summe zur Sicherung von Berufseinkünften, die dieser Unternehmensleiter periodisch von der Gesellschaft bezieht, und die Gesellschaft verwendet diese Summe zum Ausgleich ihrer beruflichen Verluste.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

11. Berufssteuervorabzug

Tragen Sie hier den Berufssteuervorabzug ein, der von Ihnen in Rahmen XV erklärten Entlohnungen einbehalten wurde. Außer für das unter Rubrik 1, b und 2, b einzutragende Urlaubsgeld steht dieser Berufssteuervorabzug auf Ihren Karten 281.20 unter Code 407.

▲ Achtung: Die **ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** hier eintragen.

12. Abzüge für ergänzende Pensionen

▲ Achtung!

In die Rubriken 12, a und b dürfen Sie Beiträge und Prämien **nur dann** eintragen, **wenn** diese auf Ihre in Rahmen XV der aktuellen Erklärung **vermerkten steuerpflichtigen Entlohnungen einbehalten** wurden.

a) gewöhnliche Beiträge und Prämien

Tragen Sie hier die nachstehend bezeichneten Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrer Gesellschaft bezahlt wurden:

- persönliche Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung zur Bildung einer Rente oder eines Kapitals im Erlebensfall oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über die ergänzenden Pensionen und das Steuersystem für diese Pensionen und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Code 408.

b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung

Tragen Sie hier die persönlichen Beiträge und Prämien ein, die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrer Gesellschaft bezahlt wurden und die sich auf die persönliche Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gemäß Artikel 33 des Gesetzes, das in den Erläuterungen zu Rubrik 12, a erwähnt ist, beziehen.

Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.400 Euro nicht übersteigen. Wenn Sie nicht während des gesamten Jahres 2018 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren, müssen Sie diesen Höchstbetrag jedoch im Verhältnis zur Anzahl Tage, an denen Sie 2018 einer Pensionsregelung angeschlossen waren, kürzen.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Code 412.

13. Abzüge für Sonderbeitrag zur Sozialsicherheit

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 409 steht.

14. Entlohnungen von Unternehmensleitern, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigt sind (*)

Hier handelt es sich um Entlohnungen, die in Rubrik **1** und **3** aufgeführt sind und die Sie als Unternehmensleiter, der **im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigt** ist, erhalten haben.

Tragen Sie in Rubrik 14 (*), a die vorerwähnten Entlohnungen ein, die auf Ihrer(Ihren) Karte(n) 281.20 unter Code 411 stehen, jedoch nur dann, wenn Sie einen der Codes in Teil 1 Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben.

Tragen Sie in diesem Fall in Rubrik 14 (*), b die in Rubrik 1, b und 3 eingetragenen Entlohnungen ein, die Sie als **im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student beschäftigter** Unternehmensleiter erhalten haben und die **nicht auf einer Karte 281.20 stehen**.

15. Arbeitsbonus (*)

Tragen Sie hier den Betrag des Arbeitsbonus ein, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Code 419 steht.

16. Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen V, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Unternehmensleiter wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1 und 3 eingetragenen Entlohnungen, die Sie von der Gesellschaft bezogen haben, in der Sie die Arbeit wieder aufgenommen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c)** oder einen Betriebszuschlag in **Rahmen V, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1** erklärt haben.

17. Mobiliensteuervorabzug auf in Rubrik 1 und 2 angegebene Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 oder 30 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts eintragen, wobei diese Einkünfte **als Entlohnungen als Unternehmensleiter betrachtet werden müssen** und Sie diese für ihren Bruttobetrag (also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) in Rubrik 1 oder 2 erklärt haben.

▲ Achtung!

- Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung dieser Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 59.970 Euro (1) nicht als Entlohnungen als Unternehmensleiter**, sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern. Sie dürfen **weder** solche Einkünfte aus beweglichen Gütern **noch** den zu diesem ersten Teilbetrag gehörenden Mobiliensteuervorabzug in Ihre Erklärung eintragen.
- Bitte halten Sie den Beleg über die Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Steuerverwaltung.

19. Bezeichnung und Adresse des Einkommensschuldners

Tragen Sie hier Bezeichnung und Adresse Ihrer(Ihres) Einkommensschuldner(s) ein sowie bei einer gemeinsamen Veranlagung diejenige der(des) Einkommensschuldner(s) Ihres Partners.

- ▲ Achtung: Wenn Sie eine Erklärung auf Papier einreichen, müssen Sie die in Rubrik 19 gefragten Auskünfte auf **Seite 4** dieser Erklärung mitteilen.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN XVI - GEWINNE AUS INDUSTRIE-, HANDELS- ODER LANDWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

Vorbemerkungen

Allgemeines

Sie müssen hier Folgendes angeben:

- a) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die Sie über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet haben,
- b) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die Sie erzielt haben in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit:
 - die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat oder
 - deren Gewinne über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden.und die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe auch Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II und VIII).
- c) Gewinne (Einkünfte und Kosten) aus (selbst ohne Beteiligung einer belgischen Niederlassung):
 - der Veräußerung oder Vermietung von unbeweglichen Gütern, die in Belgien gelegen sind, oder aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern,
 - Ihrer Eigenschaft als Teilhaber einer juristischen Person, die steuerlich als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gilt (z. B. eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung oder eine landwirtschaftliche Gesellschaft, die sich nicht für eine Veranlagung auf Grundlage der Gesellschaftssteuer entschieden haben), und deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt.
- d) in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Gewinne (Einkünfte und Kosten), die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II).

Diese Gewinne müssen allen nachfolgenden Bedingungen entsprechen, um gemäß dieser Bestimmung steuerpflichtig zu sein:

- sie gelten als steuerpflichtige Gewinne gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezüglich der Steuer der natürlichen Personen und stammen
 - aus allen hiernach bezeichneten Verrichtungen, die von Niederlassungen dieser Unternehmen oder durch deren Zutun durchgeführt werden,
 - aus Vorteilen jeglicher Art, die der Unternehmer aufgrund oder anlässlich der Ausübung seiner Berufstätigkeit erhält,
- sie werden nicht über belgische Niederlassungen erzielt,
- sie stammen auch nicht:
 - aus der Veräußerung oder Vermietung von unbeweglichen Gütern, die in Belgien gelegen sind, oder der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern,
 - aus Geschäften ausländischer Versicherer in Belgien, die hier gewöhnlich andere Verträge als Rückversicherungsverträge einholen,

- aus der Eigenschaft als Gesellschafter in Gesellschaften, Verbänden oder Vereinigungen, die aufgrund von Artikel 29 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten,
 - sie stammen aus gleich welcher Dienstleistung erbracht an:
 - einen Einwohner des Königreichs im Rahmen einer Berufstätigkeit, die Gewinne oder Profite erzeugt,
 - einen inländischen Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftssteuer unterliegt,
 - eine inländische juristische Person, die der Steuer der juristischen Personen unterliegt,
 - eine belgische Einrichtung,
 - Der Dienstleistungserbringer befindet sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit mit dem hiervor bezeichneten Dienstleistungsempfänger.
- Darüber hinaus unterliegen diese Gewinne nur dann der Steuer in Belgien, wenn:
- diese Gewinne gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerpflichtig sind,
 - Sie - wenn kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht - nicht den Beweis erbringen, dass diese Gewinne tatsächlich in dem Land besteuert werden, dessen Einwohner Sie sind.

▲ **Achtung!**

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind die Gewinne steuerfrei, die ein ausländisches Unternehmen (mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen) in Belgien aus Geschäften erzielt, die abgewickelt werden über einen Vertreter, der sich auf die Entgegennahme von Bestellungen der Kunden beschränkt und diese unverbindlich an das Unternehmen weiterleitet, oder aus dem Betrieb von Schiffen oder Flugzeugen, deren Eigentümer oder Charterer das Unternehmen ist und die Belgien anlaufen bzw. anfliegen.

Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinnausfall

Abgesehen von bestimmten Prämien und Entschädigungen im Landwirtschaftssektor (siehe Rubrik 6) werden die Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Gewinnausfall (z. B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von gleich welcher Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt worden sind, nicht in Rahmen XVI, sondern in **Teil 1 Rahmen V** eingetragen.

Detail der erklärten Gewinne

Falls Sie Rahmen XVI ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Aufstellung der in Rubrik 1 bis 8 eingetragenen Beträge beizulegen.

Vollständige Buchhaltung

Wenn Sie eine vollständige Buchhaltung gemäß den Vorschriften der doppelten Buchführung führen (hiernach als "vollständige Buchhaltung" bezeichnet), müssen Sie eine ausführliche Liste der aufgrund der Ergebnisrechnung in Rubrik 1 bis 8 erklärten Beträge vorlegen.

Es wird ebenfalls empfohlen, Ihrer Erklärung folgende Unterlagen beizulegen:

- a) eine Abschrift von Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlagen,
- b) eine Abschrift der Konten „Kapital“ und „Privat“, falls sie Änderungen erfahren haben,
- c) eine Liste der Schuldner (Kunden ausgenommen) und der Gläubiger (Lieferanten ausgenommen) beim Abschluss des Geschäftsjahres.

Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors

1. Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors (gewöhnliche Landwirtschaft und Sonderkulturen), die anhand **pauschaler Gewinn Tabellen** besteuert werden möchten, müssen das speziell für sie bestimmte Berechnungsblatt ausfüllen (sollten Sie ein solches Blatt nicht erhalten haben, können Sie es bei Ihrem Veranlagungsamt anfordern).

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung dieses Berechnungsblatt beizufügen.

2. **Kapital - und Zinszuschüsse**, die die zuständigen **regionalen Einrichtungen** unter Beachtung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte zahlen im Hinblick auf **Niederlassung** und/oder Erwerb oder Bildung immaterieller Anlagen oder Sachanlagen, sind **steuerfrei**.

Wenn Sie eine dieser Anlagen **in den drei ersten Jahren** der Investition **freiwillig** abtreten, verlieren Sie die Steuerbefreiung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Abtretung stattgefunden hat, und ferner müssen Sie die vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn dieses selben Besteuerungszeitraums erklären (siehe auch Erläuterungen zu Rubrik 2 weiter unten).

Unter „freiwillige“ Abtretung versteht man eine Abtretung unter anderen Umständen als einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis.

3. Ebenfalls **steuerfrei** sind die Grundentschädigung von 14 Cent pro kg und die Zusatzentschädigung von 10 Cent pro kg Kuhmilch, die die Milcherzeuger in Ausführung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 2016/1612 und 2016/1613 vom 8.9.2016 erhalten haben **als Ausgleich für die Verringerung Ihrer Milcherzeugung in einem oder mehreren Zeiträumen von 3 Monaten während der Monate Oktober 2016 bis März 2017**.

1. Bruttogewinn des eigentlichen Betriebs

Allgemeines

Es handelt sich hier um das Bruttoergebnis, d. h. das Ergebnis nach Abzug des Kaufpreises der verkauften Waren und der Rohstoffe, aber vor Abzug der Werbungskosten, das sich direkt aus der eigentlichen Ausübung des Berufes ergibt.

Die anderen Bestandteile des Gewinns, wie der vorher steuerfreie Gewinn, der steuerpflichtig wird, Finanzerträge, Mehrwerte, Gewinne, die Veräußerungskosten bestimmter Aktiva entsprechen, die zu einem früheren Zeitpunkt abgezogen wurden, sowie bestimmte Entschädigungen tragen Sie in Rubrik 2 bis 6 ein.

Vorteile

In Rubrik 1 tragen Sie auch die Vorteile jeglicher Art ein, die Sie aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

2. Vorher steuerfreier Gewinn, der steuerpflichtig wird (außer Mehrwerte)

Es handelt sich hier unter anderem um:

- den Gewinnanteil, der infolge von Personaleinstellung für ein voriges Steuerjahr steuerfrei wurde (siehe unter anderem Rubrik 11 und 12) und der infolge eines Personalabbaus oder wegen Nichteinreichens der geforderten Aufstellungen und Dokumente vollständig oder teilweise steuerpflichtig wird (die völlige Rücknahme darf nie den früher steuerfreien Gewinnanteil überschreiten),

- die zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, die bis Steuerjahr 1990 einschließlich gemäß (dem inzwischen aufgehobenen) Artikel 23 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches gebildet wurde und die ganz oder teilweise steuerpflichtig wird infolge einer Entnahme aus der Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten oder einer Übertragung dieser Rücklage (die vollständige Rücknahme darf niemals den früher steuerfreien Anteil des Gewinns überschreiten),
 - die Kapital- und Zinszuschüsse, die als Agrarbeihilfen von zuständigen regionalen Einrichtungen gezahlt wurden und die für ein früheres Steuerjahr von der Steuer befreit wurden (siehe Punkt 2 der „Vorbemerkungen“ zu den „Steuerpflichtigen des Landwirtschaftssektors“, Seite 12), die aber für das Steuerjahr 2019 steuerpflichtig werden, weil Sie die Anlage, auf die diese Zuschüsse sich beziehen, **in den ersten 3 Jahren** der Investition **freiwillig** abgetreten haben (unter „freiwillige“ Abtretung versteht man eine Abtretung unter anderen Umständen als einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis),
 - für ein vorangehendes Steuerjahr zeitweilig von der Steuer befreite Erträge, die aus Minderwerten auf Passivbestandteile hervorgehen, die infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht (siehe Rubrik 10) verbucht wurden, die steuerpflichtig werden, da die Bedingungen nicht mehr eingehalten werden.
- ▲ Achtung: Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, tragen Sie immer in Rubrik 4 ein.

3. Finanzerträge

Diese Rubrik betrifft hauptsächlich Personen, die eine vollständige Buchhaltung führen. Tragen Sie hier die Erträge aus in Ihrem Betrieb investierten Kapitalien und Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf in Ihrem Betrieb investierte Finanzinstrumente ein, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind, wenn diese nicht steuerfrei sind.

Sie müssen diese Erträge noch erhöhen um:

- a) die Inkasso-, Aufbewahrungsgebühren usw., die von diesen einbehalten werden,
- b) den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug (siehe Rahmen XVIII, Rubrik 1),
- c) den Pauschalanteil der ausländischen Steuer (siehe Rahmen XVIII, Rubrik 2).

Sie können die unter a bezeichneten Kosten in Ihre Werbungskosten aufnehmen (siehe Rubrik 8, c weiter unten).

4. Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen)

Allgemeines

Tragen Sie hier die steuerpflichtigen Mehrwerte ein, die Sie während der Ausübung Ihres Berufs auf für Ihren Beruf bestimmte Aktiva erzielt haben (die im Falle einer Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XX ein).

Rahmen XVI

▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 8) wählen, tragen Sie den Betrag der Mehrwerte ein **nach Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2019 (unter Rubrik 8, a) aufgeführt haben oder die Sie eventuell bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **vorangehendes Steuerjahr** abgezogen haben.
- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 8 nicht ausfüllen), können Sie die **Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.
- Mehrwerte auf Grundstücke von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben müssen Sie **nicht** eintragen, da sie steuerfrei sind.

Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden

Erzwungene Mehrwerte, die Sie während des Besteuerungszeitraums auf Linienbusse, Reisebusse, auf ausschließlich für Taxidienste oder Vermietung mit Fahrer genutzten Personenkraftwagen, sowie auf Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelaufleger mit einem zulässigen Höchstgewicht von 4 Tonnen verwicklicht haben, können **unter gewissen Bedingungen steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für Ihre **freiwillig verwirklichten** Mehrwerte auf derartige Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 3 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann:

- müssen Sie einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder anlegen** in die Anschaffung von vorstehend bezeichneten Fahrzeugen, die den in Artikel 20 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Umweltnormen entsprechen und die Sie in Belgien zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit nutzen. Diese Wiederanlage muss erfolgen:
 - für erzwungene Mehrwerte: innerhalb von 1 Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem Sie die Entschädigung bezogen haben,
 - für freiwillig verwirklichte Mehrwerte: innerhalb von 2 Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem Sie den Mehrwert erzielt haben, und spätestens bei Einstellung Ihrer Berufstätigkeit.und spätestens bei Einstellung Ihrer Berufstätigkeit.
 - wird empfohlen, der Erklärung eine Aufstellung 276 N beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**. Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.myminfin.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Halten Sie die vom Hersteller, Importeur oder Installateur ausgestellten Nachweisdokumente, die bescheinigen, dass die Wiederanlagegüter den vorgenannten Umweltnormen genügen, zur Verfügung der Steuerverwaltung.
- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die Sie die Befreiung im Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt haben und deren Wiederanlagefrist 2018 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, müssen Sie in Rubrik 4 eintragen. Sie werden für die gestaffelte Besteuerung nicht mehr berücksichtigt (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter unten).

Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt

Erzwungene Mehrwerte auf Binnenschiffe, die Sie zur Güter- oder Personenbeförderung (sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter) oder zum Schub von Binnenschiffen nutzen, können **unter bestimmten Bedingungen steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte Mehrwerte** auf solche Schiffe, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrecht erhalten werden kann:

- müssen Sie einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder** in oben bezeichnete Binnenschiffe **anlegen**, die Sie in Belgien für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit nutzen und die den in Artikel 21 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 festgelegten Umweltnormen genügen und gleichzeitig mindestens 2 der 3 nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - ein um mindestens 5 Jahre jüngerer Baujahr haben als das Schiff, auf das der Mehrwert verwirklicht wurde,
 - mindestens 25 % mehr Ladekapazität oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Schiff, auf das der Mehrwert verwirklicht wurde,
 - ein Betriebsalter von höchstens 20 Jahren haben.
- ▲ **Achtung:** Die Wiederanlagen in Binnenschiffe mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen brauchen nur die erste dieser 3 Bedingungen zu erfüllen.

Diese Wiederanlage muss erfolgen:

- für erzwungene Mehrwerte: innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem Sie die Entschädigung bezogen haben,
 - für freiwillig verwirklichte Mehrwerte: innerhalb von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem Sie den Mehrwert verwirklicht haben, oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem Sie den Mehrwert verwirklicht haben,
- und spätestens bei Einstellung Ihrer Berufstätigkeit.
- wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 P beizufügen, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft** (Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.myminf.in.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten). Halten Sie die in Artikel 21 § 3 des vorgenannten Königlichen Erlasses bezeichneten Belege, die bescheinigen, dass die Wiederanlage den vorgenannten Umweltnormen genügt, zur Verfügung der Steuerverwaltung.
 - ▲ **Achtung:** Mehrwerte, für die Sie die Befreiung im Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt haben und deren Wiederanlagefrist 2018 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, müssen Sie in Rubrik 4 eintragen. Diese Mehrwerte werden für die gestaffelte Besteuerung nicht mehr berücksichtigt (siehe hiernach).

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

Erzwingene Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Dazu füllen Sie eine Aufstellung 276 K aus. Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.myminf.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diese Aufstellung beizufügen. Wenn Sie dies nicht tun und diese Aufstellung auch nicht auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen, wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Gewinn des Steuerjahres 2019 besteuert.

Getrennt steuerpflichtige Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerpflichtig, wenn sie sich auf Folgendes beziehen:

- Sachanlagen oder Finanzanlagen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die Sie die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt haben,
- sonstige Aktien oder Anteile, die vor mehr als 5 Jahren erworben wurden.

Verwirklichte Mehrwerte auf Finanzanlagen oder sonstige Aktien oder Anteile, die seit mehr als 5 Jahren verwendet werden, sind jedoch global steuerpflichtig, sofern sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen (dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde).

Global steuerpflichtige Mehrwerte

Die verwirklichten Mehrwerte sind unter anderem global steuerpflichtig, wenn Sie die gestaffelte Besteuerung gewählt haben (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

Weitere Auskünfte zur Regelung der Mehrwerte erhalten Sie bei Ihrem Veranlagungsamt.

5. Gewinne, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits abgezogen wurden

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 8) wählen, tragen Sie hier die Gewinne ein, die Sie während des Besteuerungszeitraums infolge der Verwirklichung eines Mehrwerts erzielt haben und die den Veräußerungskosten der Aktiva entsprechen, auf die Sie den Mehrwert verwirklicht haben, und **die Sie bereits für ein früheres Steuerjahr als tatsächliche Werbungskosten abgezogen haben**.

▲ Achtung: Dies gilt ebenfalls für verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 8 nicht ausfüllen), müssen Sie hier nichts eintragen.

6. Entschädigungen

Hier tragen Sie unter anderem die Entschädigungen ein, die Sie während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen, die zu einer Verringerung der Tätigkeit oder der Gewinne Ihres Unternehmens führen können, bezogen haben (es handelt sich unter anderem um Entschädigungen, die ein Händler aufgrund eines Vertrags erhält, in dem er sich verpflichtet hat, die Tätigkeit seines Betriebs zu reduzieren bzw. völlig oder teilweise einzuschränken, z. B. er verzichtet während eines bestimmten Zeitraums auf die Herstellung oder auf den Verkauf eines bestimmten Produktes).

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie die steuerpflichtigen Nettogewinne aus der aufgegebenen Tätigkeit, die in den 4 der Verringerung Ihrer Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt wurden, nicht übersteigen. Der überschüssige Teilbetrag ist **global steuerpflichtig** und wird in Rubrik 6, d erklärt.

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 6, c).

Wenn die Entschädigung infolge einer ab dem Alter von 60 Jahren vorgefallenen Handlung, infolge einer Zwangshandlung oder anlässlich eines Todesfalls erhalten wurde, ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag jedoch **zu 16,5 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 6, b).

- ▲ Achtung: Ab 1.1.2018 erhaltene regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag für Unternehmen, die aufgrund von öffentlichen Arbeiten beeinträchtigt wurden, sind **steuerfrei**.

In Rubrik 6 müssen Sie außerdem die Prämien und Entschädigungen eintragen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführt wurden und die Sie während der Ausübung der Berufstätigkeit erhalten haben. Diese Prämien und Entschädigungen sind im Prinzip zu 16,5 % steuerpflichtig (siehe Rubrik 6, b). Dies gilt jedoch nicht für Prämien und Zahlungen, die Landwirten direkt bewilligt werden im Rahmen der durch die europäische Verordnung im Agrarsektor eingeführten Stützungsregelungen „**Direktzahlungen**“. Diese Prämien und Zahlungen sind **zu 12,5 % steuerbar** und werden somit in Rubrik 6, a eingetragen.

7. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um persönliche Beiträge, die Sie 2018 im Rahmen des Sozialstatuts für Selbstständige eingezahlt haben.

Hier können Sie auch die Beiträge eintragen, die Sie (als Händler, Landwirt, ...) 2018 tatsächlich an Ihre Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

8. Sonstige Werbungskosten

Vorbemerkung

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen, die Sie belegen können.

- ▲ Achtung: Wenn Sie **pauschal** veranlagt werden, haben Sie **keinen Anspruch** auf die Anwendung des **gesetzlichen Pauschalbetrags**. Es liegt also in Ihrem Interesse, Ihre tatsächlichen Werbungskosten in dieser Rubrik einzutragen.

Der gesetzliche Pauschalbetrag beläuft sich auf 30 % der in den Rubriken 1 bis 6 eingetragenen Einkünfte, abzüglich der in Rubrik 7 vermerkten Beiträge. Er darf 4.720 Euro (1) nicht übersteigen.

Wenn Sie Rubrik 8 ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Anlage mit den Einzelheiten Ihrer Werbungskosten beizufügen.

a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben

Erklären Sie hier den Betrag der **während des Besteuerungszeitraums** gezahlten oder getragenen Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die Sie zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt haben und auf die Sie einen Mehrwert während eben dieses Besteuerungszeitraums verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

b) Entlohnungen, die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2018 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der:

- Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat,
- 2018 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatus der Selbständigen,
- 2018 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
- 2018 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag.

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen entsprechen, die Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner erbracht hat, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) Ihrer effektiv global besteuerten Einkünfte, die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

-
- (1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

▲ Achtung!

- Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner muss die Entlohnungen, die Sie als Werbungskosten unter Rubrik 8, b abziehen, ebenfalls in Rahmen XIX, Rubrik 1 erklären.
- Sie dürfen in **Rubrik 8 keine** Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eintragen, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner:
 - 2018 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
 - 2018 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
 - vor 1956 geboren ist und 2018 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

In diesen Fällen können Sie jedoch die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rubrik 15 (*) eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Sie dürfen die Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eigen sind**, und dem Sie unter Rubrik 8, b erwähnte Entlohnungen zugewiesen haben, **nicht** in Ihre Werbungskosten (Rubrik 8) aufnehmen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XIX, Rubrik 2 und 3).

c) andere als die unter a und b bezeichneten

Allgemeines

Tragen Sie hier den Betrag Ihrer abzugsfähigen Werbungskosten ein, mit Ausnahme derer aus den oben erwähnten Rubriken 7 und 8, a und b.

Es wird empfohlen, das Detail dieser Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung aufzuführen.

Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufes genutzt wird, halten Sie bitte folgende Auskünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Lager, Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und in einen beruflichen Teil).

Degressive Abschreibung

Wenn Sie sich, soweit zulässig, für die degressive Abschreibung entscheiden, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 328 K beizufügen. Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.mymifin.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

9. Steuerfreie Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Tragen Sie hier **steuerfreie** Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ein, die in Ihrem erklärten Gewinn enthalten sind und die gebucht werden, um deutlich beschriebene Verluste oder Kosten auffangen zu können, die durch aktuelle Ereignisse wahrscheinlich werden.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung die Aufstellung 204.3 beizufügen.

10. Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht verbuchten Erträge

Vermerken Sie hier die in Ihren erklärten Gewinnen enthaltenen Erträge, die gemäß Artikel 48/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 steuerfrei sind und die aus Minderwerten stammen, die Sie infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht auf Passiva verbucht haben.

▲ Achtung!

- Es wird empfohlen, für jeden Besteuerungszeitraum, für den Sie Anspruch auf die Gewährung oder Beibehaltung der zeitweiligen Steuerbefreiung oder auf die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung erheben, Ihrer Erklärung die in Artikel 27/1 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen beizufügen.
- Falls Ihnen für ein vorheriges Steuerjahr eine zeitweilige Steuerbefreiung gewährt wurde, aber im Laufe des Besteuerungszeitraums die Bedingungen für die Beibehaltung dieser Befreiung nicht mehr eingehalten wurden, wird der Betrag dieser Befreiung für Steuerjahr 2019 steuerpflichtig und in Rubrik 2 eingetragen.

11. Steuerbefreiung für zusätzliches Personal, das im Export und im integralen Qualitätsmanagement beschäftigt ist

Die Steuerbefreiung beträgt 15.990 Euro pro angeworbener **Zusatz**personaleinheit, die Sie in Belgien in einem Unternehmen vollzeitig beschäftigen als:

- Leiter der Abteilung Ausfuhr,
- Leiter der Abteilung Umfassendes Qualitätsmanagement.

▲ Achtung!

- Für jeden Besteuerungszeitraum, für den Sie die Gewährung oder Beibehaltung der Steuerbefreiung beantragt haben, wird empfohlen, Ihrer Erklärung die in Artikel 46 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen beizufügen.
- Wird ein Personalmitglied nicht mehr im Rahmen einer der hier vor bezeichneten Aufgaben beschäftigt, wird der steuerfreie Betrag, zu dem diese Person berechnete, für den Besteuerungszeitraum, in dem das Personalmitglied nicht mehr für solche Aufgaben beschäftigt ist, steuerpflichtig und Sie müssen ihn in Rubrik 2 eintragen.

12. Steuerbefreiung für anderes zusätzliches Personal

Wenn Sie am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen haben, wenn diese nach dem 31.12.1997 angefangen hat) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.950 Euro pro **zusätzliche** Personaleinheit, die Sie 2018 in Belgien beschäftigten und deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2017 beschäftigten Personaleinheiten mit denselben Lohngrenzen. Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.950 Euro pro Zusatzpersonaleinheit Ihres Gesamtpersonalbestandes 2018 im Vergleich zu Ihrem Gesamtpersonalbestand 2017 nie übersteigen.

Wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und ihr Geschäftsjahr vor 31. Dezember abschließen, gelten diese Regeln ebenfalls, aber Sie müssen die Anzahl Arbeitnehmer, die Sie 2017 beschäftigten, mit der Anzahl von 2016 vergleichen.

Um die Anzahl Zusatzpersonaleinheiten zu bestimmen, müssen Sie nicht den Personalzuwachs berücksichtigen, der aus der Übernahme von Arbeitnehmern resultiert, die bereits vor 1998 von Unternehmen eingestellt wurden, mit denen Sie sich unmittelbar in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befinden oder deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen.

Sie haben kein Anrecht auf diese Steuerbefreiung, wenn Sie für dieselben Zusatzpersonaleinheiten die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das im Export und im umfassenden Qualitätsmanagement beschäftigt ist, beantragt haben (siehe Rubrik 11).

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Tabelle (vorzugsweise die Tabelle 276 T) beizufügen, in der Sie sowohl für alle Ihre Personalmitglieder (Hand- und Geistesarbeiter) als auch für Ihre oben bezeichneten Personalmitglieder mit Niedriglohn Folgendes angeben:

- 1) die Anzahl der 2017 und 2018 geleisteten Tage (wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und Sie Ihr Geschäftsjahr vor 31. Dezember abschließen, tragen Sie die Anzahl der 2016 und 2017 geleisteten Tage ein),
 - 2) die Anzahl Arbeitstage, die ein Personalmitglied normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
 - 3) die Aufschlüsselung Ihrer Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Personalbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.
- ▲ Achtung: Es wird empfohlen, ebenfalls diese Tabelle beizufügen, wenn Sie für Steuerjahr 2018 Anspruch auf die „Steuerbefreiung für anderes zusätzliches Personal“ erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2018 gegenüber 2017 (oder der von 2017 gegenüber demjenigen von 2016, wenn Sie Ihre Buchhaltung anders als pro Kalenderjahr führen und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen) verringert hat, muss die vorher gewährte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Rücknahme tragen Sie in Rubrik 2 ein. Sie beträgt im Prinzip 5.950 Euro pro abgebaute Personaleinheit, darf jedoch den Teil Ihrer Gewinne, der für Steuerjahr 2018 tatsächlich steuerfrei wurde, nicht übersteigen.

Die Tabelle 276 T enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Webseite www.myminf.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

13. Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für die Beschäftigung von Jugendlichen (im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung), für die Sie 2018 den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen haben**.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 40 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für die Leistungen eines Praktikanten **während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**. Wenn Sie 2018 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.9.2017 bis 30.6.2018 erhalten haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.9.2017 bis 30.6.2018 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Rahmen XVI

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- den Nachweis, dass Sie 2018 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine Liste mit den Namen der eingestellten Praktikanten und für alle die Angabe:
 - der vollständigen Identität und eventuell der nationalen Nummer,
 - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

14. Investitionsabzug

Der Investitionsabzug wird für Investitionen gewährt, die Sie in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben und die Sie **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit in Belgien verwenden.

Für **2018 getätigte Investitionen** beläuft sich der (einmalige) Investitionsabzug auf:

- **20,5 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts** für Investitionen in Sachanlagen zur Absicherung von beruflich genutzten Räumen und deren Inhalt und von Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung und zur Güterbeförderung genutzt werden (hiernach „Investitionen in die Absicherung“ genannt).

Unter „Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung und zur Güterbeförderung genutzt werden“ versteht man hier Fahrzeuge, die auf Seite 14 im ersten Absatz der Erläuterungen unter dem Titel „Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung benutzt werden“ aufgezählt sind.

- **20 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts** für andere Investitionen.

Für **2017 getätigte Investitionen** (während des Geschäftsjahres 2017-2018) beläuft sich der (einmalige) Investitionsabzug auf:

- **20,5 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts** für „Investitionen in die Absicherung“,
- **13,5 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts** für:
 - Patente
 - Energie sparende Investitionen
 - umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung
 - Investitionen in Abluft- oder Luftreinigungsanlagen- die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben installiert wurden
 - digitale Investitionen

Unter „digitalen Investitionen“ versteht man digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

- ▲ Achtung: Für diese digitalen Investitionen gilt der Abzug von 13,5 % nur dann, wenn Sie für Steuerjahr 2019 die Kriterien von Artikel 15 § 1 bis § 6 des Gesellschaftsgesetzbuches erfüllen.

- **8 % des Anschaffungs- oder Investitionswerts** für andere Investitionen.

Für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung können Sie auch den **gestaffelten Abzug** wählen, der **20,5 % der Abschreibungen** auf neue Anlagen entspricht.

Auch für die anderen hiervor erwähnten Investitionen können Sie den **gestaffelten Abzug** wählen unter der Bedingung, dass Sie weniger als 20 Personen beschäftigen. In diesem Fall beträgt der gestaffelte Abzug **10,5 % der Abschreibungen** auf diese neuen Anlagen.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 U beizufügen. Diese Aufstellung enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Webseite www.myminf.in.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

15. Zuweisung an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner (*)

Diese Rubrik dürfen Sie nur ausfüllen, wenn Sie einen der Codes in Teil 1 Rahmen III, A, 6 oder III, A, 7 angekreuzt haben und wenn Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit effektiv geholfen wurde von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der:

- 2018 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2018 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, oder
- vor 1956 geboren ist und 2018 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

▲ **Achtung:** Sie dürfen diese Rubrik jedoch **nicht** ausfüllen:

- wenn Sie oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner **getrennt** veranlagt werden (siehe ebenfalls „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“ in der Rubrik „Allgemeine Auskünfte“, Seite 3 und 4 der Erläuterungen zu Teil 1). **Für das Jahr, in dem einer der Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist**, darf diese Rubrik nur dann ausgefüllt werden, wenn eine **gemeinsame Veranlagung** gewählt wird (siehe auch Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2018 verstorben“ und zu Rahmen III, A, 2 „Diese Erklärung betrifft einen Steuerpflichtigen, der 2018 verstorben ist“ in den Erläuterungen zu Teil 1).
- wenn Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 2018 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und er keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, aber **2018 freiwillig oder zwingend dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag**. In diesem Fall können Sie die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rubrik 8, b eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik). Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner muss diese Zuweisungen ebenfalls in Rahmen XIX, Rubrik 1 eintragen.

Rahmen XVI

Sie können Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner nur dann einen Anteil der in diesem Rahmen erklärten Einkünfte zuerkennen, wenn er (sie) 2018 selbst keine Berufseinkünfte über 13.910 Euro (1) aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die effektiv global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % Ihrer Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden und sich aus diesem Beruf ergeben, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der befreiten Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, der Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung entstandenen Erträge, der Befreiungen für zusätzliches Personal und Beschäftigung von Praktikanten und des Investitionsabzugs, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

16. Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d stehen und die als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erzielt wurden (*)

Wenn Sie in Rubrik 1, 2, 3, 4, b, 5 oder 6, d Einkünfte eingetragen haben, die für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem **Nebenberuf** oder als Einkünfte eines **selbstständigen Studenten** gelten und wenn Sie einen der Codes in Teil 1, Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben, müssen Sie hier den Gesamtbetrag der in diesen Rubriken eingetragenen Einkünfte vermerken, die Ihre Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student betreffen.

- ▲ **Achtung:** Auch wenn Sie keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Einkünfte als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erklären.

17. Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen V, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c)** oder einen Betriebszuschlag in **Rahmen V, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1** erklärt haben.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN XVII - PROFITE AUS FREIEN BERUFEN, ÄMTERN, POSTEN ODER SONSTIGEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Vorbemerkungen

Allgemeines

Sie müssen hier Folgendes angeben:

- a) Profite (Einkünfte und Kosten) aus in Belgien ausgeübten freien Berufen, Ämtern, Diensten oder anderen Erwerbstätigkeiten,
- b) Profite (Einkünfte und Kosten), die Sie als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit erzielt haben:
 - die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat oder
 - deren Profite aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit stammen,und die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe auch Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II und VIII).
- c) in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Profite (Einkünfte und Kosten), die Sie bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) berichtigen möchten (siehe Erläuterungen zu Teil 1 Rahmen II und VIII).

Diese Profite müssen allen nachfolgenden Bedingungen entsprechen, um gemäß dieser Bestimmung steuerpflichtig zu sein:

- sie gelten als steuerpflichtige Profite gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezüglich der Steuer der natürlichen Personen und stammen aus Einnahmen und Vorteilen jeglicher Art, die in den Profiten aus freien Berufen, Ämtern, Büros und anderen Erwerbstätigkeiten enthalten sind:
- sie stammen nicht aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit.
- sie stammen aus gleich welcher Dienstleistung erbracht an:
 - einen Einwohner des Königreichs im Rahmen einer Berufstätigkeit, die Gewinne oder Profite erzeugt,
 - einen inländischen Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftssteuer unterliegt,
 - eine inländische juristische Person, die der Steuer der juristischen Personen unterliegt,
 - eine belgische Einrichtung,
- Der Dienstleistungserbringer befindet sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit mit dem hiervor bezeichneten Dienstleistungsempfänger.

Darüber hinaus unterliegen diese Profite nur dann der Steuer in Belgien, wenn:

- diese Profite gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerpflichtig sind,
- Sie - wenn kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht - nicht den Beweis erbringen, dass diese Profite tatsächlich in dem Land besteuert werden, dessen Einwohner Sie sind.

Entschädigungen für einen zeitweiligen Profitausfall

Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Profitausfall (z.B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen wegen Krankheit, Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von irgendeiner Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt wurden, tragen Sie nicht in Rahmen XVII, sondern in **Teil 1, Rahmen V** ein.

Detail der erklärten Profite

Falls Sie Rahmen XVII ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Aufstellung der in Rubrik 1 bis 10 eingetragenen Beträge beizulegen.

1. Einnahmen aus der Berufsausübung (andere als in Rubrik 2 bis 4 erwähnt)

Vermerken Sie hier alle 2018 bezogenen Einnahmen (andere als die in Rubrik 2 bis 4 hiernach genannten) aus der eigentlichen Berufsausübung in Belgien, unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungen, und die finanziellen Vorteile und Profite, die Sie 2018 aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihres Berufes erhalten haben.

2. Einnahmen als Sportler im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten

Wenn Sie als **Sportler** im Rahmen Ihrer **sportlichen Aktivitäten** Einnahmen wie die in Rubrik 1 hiervoor aufgeführten erhalten haben, müssen Sie diese Einnahmen hier eintragen (z. B. Startgelder, Prämien und Preise, die Veranstalter von Wettkämpfen an Radfahrer, Athleten usw. zahlen und die als Berufseinkünfte gelten).

3. Einnahmen als Ausbilder, Trainer oder Begleiter für deren Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern

Wenn Sie als **Ausbilder, Trainer oder Begleiter** Einnahmen wie die in Rubrik 1 hiervoor für Ihre **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten** zu Gunsten von Sportlern erhalten haben, müssen Sie diese Einnahmen hier eintragen.

4. Rückständige Honorare

Wenn Sie 2018 Profite erhalten haben, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als 12 Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden der Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt wurde, sondern einmalig entrichtet wurde, erklären Sie hier den **verhältnismäßigen Teil** dieser Profite, **der die Entlohnung für 12 Leistungsmonate übersteigt**.

5. Vorher steuerfreie Profite, die steuerpflichtig werden (außer Mehrwerte)

Hier geht es um den Teil der Profite, der für Steuerjahr 2018 aufgrund der Einstellung von zusätzlichem Personal steuerfrei wurde und jetzt ganz oder teilweise infolge eines Personalabbaus steuerpflichtig wird (siehe ebenfalls Rubrik 11).

Die Rücknahme beträgt im Prinzip 5.950 Euro pro 2018 abgebauter Personaleinheit, darf den Teil Ihrer Profite, der für das Steuerjahr 2018 tatsächlich steuerfrei wurde, jedoch nicht übersteigen.

- ▲ Achtung: Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, werden immer in Rubrik 6 eingetragen.

6. Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen)

Allgemeines

Tragen Sie hier die steuerpflichtigen Mehrwerte ein, die Sie während der Ausübung Ihres Berufs auf Aktiva, die Sie zu Ihrem Beruf verwendet haben, erzielt haben (die im Falle einer Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte tragen Sie in Rahmen XX ein).

▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 10) wählen, tragen Sie den Betrag der Mehrwerte ein **nach Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren tatsächlichen Werbungskosten des Steuerjahres 2019 (unter Rubrik 10, a) aufgeführt haben oder die Sie eventuell bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **vorangehendes Steuerjahr** abgezogen haben.
- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), können Sie die **Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

Erzwungene Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Abtretung bereits seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Dazu füllen Sie eine Aufstellung 276 K aus. Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.myminfin.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten. Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung diese Aufstellung beizufügen. Wenn Sie dies nicht tun und diese Aufstellung auch nicht auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen, wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Profit des Steuerjahres 2019 besteuert.

Getrennt steuerpflichtige Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerpflichtig, wenn sie Sachanlagen oder Finanzanlagen betreffen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die Sie die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt haben.

Global steuerpflichtige Mehrwerte

Die verwirklichten Mehrwerte sind unter anderem global steuerpflichtig, wenn Sie die gestaffelte Besteuerung gewählt haben (siehe auch Erläuterungen unter dem Titel „Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte“ weiter oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

Weitere Auskünfte zur Regelung der Mehrwerte erhalten Sie bei Ihrem Veranlagungsamt.

7. Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits abgezogen wurden

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten** (siehe Rubrik 10) wählen, tragen Sie hier die Profite ein, die Sie 2018 infolge der Verwirklichung eines Mehrwerts erhalten haben und die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die Sie den Mehrwert verwirklicht haben, entsprechen und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

▲ Achtung: Dies gilt ebenfalls für verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), müssen Sie hier nichts eintragen.

8. Entschädigungen und Prämien

Erklären Sie hier die Entschädigungen, die Sie während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen erhalten haben, die zu einer Verringerung Ihrer Tätigkeit oder der daraus stammenden Profite geführt haben können.

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie nicht mehr betragen als der steuerpflichtige Nettoprofit aus der angegebenen Tätigkeit, den Sie in den 4 der Verringerung Ihrer Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt haben. Der überschüssige Teilbetrag ist **global steuerpflichtig** und wird in Rubrik 8, c erklärt.

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 8, b).

Wenn die Entschädigung infolge einer ab dem Alter von 60 Jahren vorgefallenen Handlung, infolge einer Zwangshandlung oder als Folge des Todes erhalten wurde, ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag jedoch **zu 16,5 % steuerpflichtig** (siehe Rubrik 8, a).

▲ Achtung: Ab 1.1.2018 erhaltene regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag für Unternehmen, die aufgrund von öffentlichen Arbeiten beeinträchtigt wurden, sind **steuerfrei**.

Tragen Sie in Rubrik 8, a die Prämie ein, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.3.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnet ist und die Sie als zugelassener Allgemeinmediziner 2018 während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben, um sich in einem so genannten „vorrangigen“ Gebiet niederzulassen, das heißt in einem Gebiet, in dem die Anwesenheit zusätzlicher Allgemeinmediziner erforderlich ist.

9. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um persönliche Beiträge, die Sie 2018 im Rahmen des Sozialstatuts für Selbstständige eingezahlt haben.

Hier können Sie auch die Summe der Beiträge erklären, die Sie 2018 (als Freiberufler usw.) Ihrer Krankenkasse tatsächlich im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

10. Sonstige Werbungskosten

Vorbemerkung

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie **nicht die Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags** wünschen, sondern den Abzug Ihrer tatsächlichen Werbungskosten wählen, die Sie belegen können.

Dieser Pauschalbetrag wird auf die gesamten in Rubrik 1 bis 8 vermerkten Einkünfte abzüglich der in Rubrik 9 vermerkten Beiträge berechnet, und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrags von 6.000 Euro,
- 10 % des Teilbetrags von 6.000 Euro (1) bis 11.910 Euro (1),
- 5 % des Teilbetrags von 11.910 Euro (1) bis 19.830 Euro (1),
- 3 % des Teilbetrags, der 19.830 Euro (1) übersteigt,

ohne dass dieser Gesamtbetrag jedoch 4.150 Euro (1) überschreiten darf.

Wenn Sie Rubrik 10 ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Anlage mit den Einzelheiten Ihrer Werbungskosten beizufügen.

a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben

Erklären Sie hier den Betrag der **2018** gezahlten Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die Sie für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit verwendet haben und auf die Sie 2018 einen Mehrwert verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

b) Entlohnungen, die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2018 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der:

- Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat,
- 2018 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2018 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
- **2018 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen unterlag.**

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen entsprechen, die Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner erbracht hat, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) Ihrer effektiv global besteuerten Einkünfte, die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

▲ Achtung!

- Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner muss die Entlohnungen, die Sie als Werbungskosten unter Rubrik 10, b abziehen, ebenfalls in Rahmen XIX, Rubrik 1 erklären.
- Sie dürfen in **Rubrik 10 keine** Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eintragen, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner:
 - 2018 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
 - 2018 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet,
 - vor 1956 geboren ist und 2018 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterlag.

In diesen Fällen können Sie jedoch die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rubrik 14 (*) eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Sie dürfen die Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner eigen sind**, dem Sie unter Rubrik 10, b eingetragene Entlohnungen zugewiesen haben, **nicht** in Ihre Sozialbeiträge (Rubrik 9) oder sonstigen tatsächlichen Werbungskosten (Rubrik 10) aufnehmen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XIX, Rubrik 2 und 3).

c) andere als die unter a und b bezeichneten

Allgemeines

Erklären Sie hier den Betrag Ihrer anderen abziehbaren Werbungskosten als diejenigen, die in Rubrik 9 und 10, a und b aufgeführt sind.

Es wird empfohlen, das Detail dieser Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung aufzuführen.

Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufes genutzt wird, halten Sie bitte folgende Auskünfte zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der 2018 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung, die Aufteilung dieser Kosten in einen privaten und in einen beruflichen Teil).

Degressive Abschreibung

Wenn Sie sich, soweit zulässig, für die degressive Abschreibung entscheiden, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 328 K beizufügen. Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.mymifin.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

11. Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Wenn Sie am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen haben wenn diese nach dem 31.12.1997 angefangen hat) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.950 Euro pro **zusätzliche** Personaleinheit, die Sie 2018 in Belgien beschäftigten und deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2017 beschäftigten Personaleinheiten mit denselben Lohngrenzen. Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.950 Euro pro Zusatzpersonaleinheit Ihres Gesamtpersonalbestandes 2018 im Vergleich zu Ihrem Gesamtpersonalbestand 2017 nicht übersteigen.

Um die Anzahl Zusatzpersonaleinheiten zu bestimmen, dürfen Sie nicht den Personalzuwachs berücksichtigen, der aus der Übernahme von Arbeitnehmern resultiert, die bereits vor 1998 von einer Person eingestellt wurden, deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Tabelle (vorzugsweise die Tabelle 276 T) beizufügen, in der Sie sowohl für alle Ihre Personalmitglieder als auch für Ihre oben bezeichneten Personalmitglieder mit Niedriglohn Folgendes angeben:

- 1) die Anzahl der 2017 und 2018 geleisteten Tage,
 - 2) die Anzahl Arbeitstage, die ein Personalmitglied normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
 - 3) die Aufschlüsselung Ihrer Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Personalbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.
- ▲ Achtung: Es wird empfohlen, diese Tabelle auch dann beizufügen, wenn Sie für Steuerjahr 2018 Anspruch auf die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2018 gegenüber 2017 verringert hat, muss die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 5 ein (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Die Tabelle 276 T enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Webseite www.myminf.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

12. Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für die Beschäftigung von Jugendlichen (im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung), für die **Sie 2018** den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen haben**.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 40 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für die Leistungen eines Praktikanten **während seiner praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**. Wenn Sie 2018 einen Praktikumsbonus für die Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.9.2017 bis 30.6.2018 erhalten haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.9.2017 bis 30.6.2018 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Rahmen XVII

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie folgende Belege zur Verfügung der Steuerverwaltung:

- den Nachweis, dass Sie 2018 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine Liste mit den Namen der eingestellten Praktikanten und für alle die Angabe:
 - der vollständigen Identität und eventuell der nationalen Nummer,
 - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

13. Investitionsabzug

Der Investitionsabzug wird für Investitionen gewährt, die Sie in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben und die Sie **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit in Belgien verwenden.

In der Regel entspricht der (einmalige) Investitionsabzug **20 % des Investitions- oder Anschaffungswertes**, der 2018 getätigten Investitionen.

Für bestimmte Investitionen, wie Sachanlagen zur Absicherung beruflich genutzter Räume und deren Inhalt, beträgt dieser Abzug allerdings **20,5 %**.

Wenn Sie weniger als 20 Personen beschäftigen, können Sie auch einen **gestaffelten Abzug** wählen, der sich auf **10,5 % der** zugelassenen **Abschreibungen** auf das neue Anlagevermögen beläuft.

Es wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine Aufstellung 276 U beizufügen. Diese Aufstellung enthält zusätzliche Auskünfte. Sie können sie auf der Webseite www.myminf.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten.

14. Zuweisung an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner (*)

Diese Rubrik dürfen Sie nur ausfüllen, wenn Sie einen der Codes in Teil 1 Rahmen III, A, 6 oder III, A, 7 angekreuzt haben und wenn Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit effektiv geholfen wurde von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der:

- 2018 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen,
- 2018 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, oder
- vor 1956 geboren ist und 2018 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbständigen unterlag.

▲ Achtung: Sie dürfen diese Rubrik jedoch **nicht** ausfüllen:

- wenn Sie oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner **getrennt** veranlagt werden (siehe ebenfalls „Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen“ in der Rubrik „Allgemeine Auskünfte“, Seite 3 und 4 der Erläuterungen zu Teil 1). Diese Rubrik darf also nur für **das Jahr, in dem einer der Ehepartner**

oder gesetzlich Zusammenwohnenden verstorben ist, ausgefüllt werden, wenn eine **gemeinsame Veranlagung** gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2018 verstorben“ und zu Rahmen III, A, 2 „Diese Erklärung betrifft einen Steuerpflichtigen, der 2018 verstorben ist“ in den Erläuterungen zu Teil 1).

- wenn Ihr mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 2018 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und er keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche begründet, aber **2018 freiwillig oder zwingend dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen unterlag**. In diesem Fall können Sie die Zuweisungen an Ihren mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rubrik 10, b eintragen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik). Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner muss diese Zuweisungen ebenfalls in Rahmen XIX, Rubrik 1 eintragen.

Sie können Ihrem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner nur dann einen Anteil der in diesem Rahmen erklärten Einkünfte zuerkennen, wenn er (sie) 2018 selbst keine Berufseinkünfte über 13.910 Euro (1) aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die effektiv global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % Ihrer Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden und sich aus diesem Beruf ergeben, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der Steuerbefreiungen für zusätzliches Personal und die Beschäftigung von Praktikanten und des Investitionsabzugs, nicht übersteigen.

Sie dürfen diesen Höchstbetrag von 30 % nur dann überschreiten, wenn die Leistungen Ihres mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil an Ihren Einkünften begründen.

15. Gesamtbetrag der Einkünfte, die in Rubrik 1, 5, 6, b, 7 und 8, c stehen und die als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erzielt wurden (*)

Wenn Sie in Rubrik 1, 5, 6, b, 7 oder 8, c Einkünfte eingetragen haben, die für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem **Nebenberuf** oder als Einkünfte eines **selbstständigen Studenten** gelten und wenn Sie einen der Codes in Teil 1, Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben, müssen Sie hier den Gesamtbetrag der in diesen Rubriken eingetragenen Einkünfte vermerken, die Ihre Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student betreffen.

- ▲ **Achtung:** Auch wenn Sie keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen müssen, weil Ihr Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Einkünfte als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student erklären.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

16. Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen V, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 5, 6, b, 7 und 8, c eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben

Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c)** oder einen Betriebszuschlag in **Rahmen V, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1** erklärt haben.

RAHMEN XVIII - AN EINE SELBSTSTÄNDIGE BERUFSTÄTIGKEIT GEBUNDENE VORABZÜGE

1. Mobiliensteuervorabzug

Erklären Sie hier den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug auf folgende, in Rahmen XVI, XVII oder XX eingetragene Berufseinkünfte:

- Finanzerträge aus Ihrem beruflich verwendeten Kapitalvermögen,
 - Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf beruflich verwendete Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind,
 - Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung von Urheberrechten und ähnlichen Rechten und aus gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, die in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind.
- ▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Einräumung dieser Rechte **gelten bis zu einem Bruttobetrag von 59.970 Euro** (1) **nicht als Berufseinkünfte**, sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern. Sie dürfen weder solche Einkünfte aus beweglichen Gütern noch den zu diesem ersten Teilbetrag gehörenden Mobiliensteuervorabzug in Ihre Erklärung eintragen.

Halten Sie den Beweis der Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Steuerverwaltung.

2. Pauschalanteil ausländischer Steuer

Erklären Sie hier den Betrag des Pauschalanteils ausländischer Steuer auf Mobilieneinkünfte ausländischer Herkunft, die, mit Ausnahme von Dividenden, als Berufseinkünfte gelten.

Bitte halten Sie Ihre Berechnung des Pauschalanteils ausländischer Steuer und den Beleg, dass die Einkünfte tatsächlich im Ausland besteuert wurden, zur Verfügung der Steuerverwaltung.

3. Berufssteuervorabzug

Sie müssen hier Folgendes angeben:

- den Berufssteuervorabzug, der einbehalten wurde auf Anwesenheitsgelder, die Sie als Mitglied von Provinzial- oder Gemeinderäten, Räten der ÖSHZ, Verwaltungsausschüssen öffentlicher Einrichtungen usw., erhalten haben und die Sie als Profite für deren Bruttobetrag (also einschließlich diesem Berufssteuervorabzug) in Ihre Erklärung eingetragen haben,
- den Berufssteuervorabzug auf Mehrwerte, die bei der entgeltlichen Abtretung (Verkauf, Tausch usw.) in Belgien gelegener unbeweglicher Güter verwirklicht wurden und die Sie in Rahmen XVI oder XVII vermerkt haben,
- den Berufssteuervorabzug auf Einkünfte, die Sie persönlich für eine in Belgien ausgeübte Tätigkeit als Unterhaltungskünstler oder Sportler bezogen haben und die Sie in Rahmen XVII oder XX vermerkt haben (siehe Erläuterungen zum Titel „Wer muss eine Erklärung ausfüllen?“ in Teil 1 auf Seite 1 und 2 und Erläuterungen zu Rahmen II),

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

Rahmen XVIII

- den Berufssteuervorabzug auf Gewinne oder Profite, die erwirtschaftet oder bezogen wurden in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit und die Sie in Rahmen XVI oder XVII vermerkt haben (siehe Erläuterungen zu Rahmen II),
- den Berufssteuervorabzug auf Berufseinkünfte (Gewinne oder Profite), die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnet sind und die Sie in Rahmen XVI, XVII oder XX (siehe Erläuterungen zu Rahmen II) vermerkt haben.

▲ Achtung!

- Den Berufssteuervorabzug, der auf Entlohnungen oder Pensionen einbehalten wurde, dürfen Sie nicht in diese Rubrik eintragen.
- Die **ausländische Steuer** dürfen Sie **nie** hier eintragen.

4. Anrechenbare Steuergutschrift nach Artikel 289bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (*)

Wenn Sie in Rahmen XVI bezeichnete Gewinne oder in Rahmen XVII bezeichnete Profite erhalten haben und einen der Codes in Teil 1 Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben, kann die in Artikel 289bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnete Steuergutschrift auf die Steuer angerechnet werden. Dazu wird empfohlen, Ihrer Erklärung folgende Dokumente beizulegen:

- eine Aufstellung 276 J (Sie können diese Aufstellung auf der Webseite www.mymifin.be finden oder bei Ihrem Veranlagungsamt erhalten),
- eine Bescheinigung Ihrer Sozialversicherungskasse über die ordnungsgemäße Zahlung Ihrer Beiträge zur sozialen Sicherheit als Selbstständiger.

Die Steuergutschrift beträgt 10 % des Überschusses:

- der Plusdifferenz, die am Ende des Besteuerungszeitraums (Steuerjahr 2019) zwischen dem Steuerwert der in Artikel 41 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Anlagen und dem Gesamtbetrag der Schulden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr besteht, die die Ausübung von Gewinne oder Profite erzeugenden Berufstätigkeiten betreffen,
- im Verhältnis zum Höchstbetrag dieser Differenz am Ende eines der 3 vorangegangenen Besteuerungszeiträume (Steuerjahre 2016, 2017 und 2018).
- mit einem Höchstbetrag von 3.750 Euro (1).

- ▲ Achtung: Bei der Berechnung der Steuergutschrift können Sie **Anlagen und Schulden nur** insoweit **berücksichtigen**, als sie für die Ausübung von Berufstätigkeiten verwendet werden, die Gewinne oder Profite erzeugen, die **in Belgien der Steuer** der Gebietsfremden (natürliche Personen) **unterliegen**.

Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die jeweils einzeln die Bedingungen erfüllen, können beide diese Steuergutschrift in Anspruch nehmen.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN XIX - ENTLOHNUNGEN ALS MITHELLENDE EHEPARTNER ODER ALS MITHELLENDE GESETZLICH ZUSAMMENWOHNENDE

Vorbemerkung

Sie dürfen diesen Rahmen **nur dann** ausfüllen, wenn:

- Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2018 einen Teil der Gewinne oder Profite aus seiner Berufstätigkeit zugewiesen hat für Leistungen, die Sie als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner im Rahmen dieser Tätigkeit erbracht haben,
- Sie 2018 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben, die Ihnen eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung begründet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
- Sie 2018 keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen haben, die solche eigenen Ansprüche begründet, und
- Sie **2018 (freiwillig oder obligatorisch) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen unterlagen.**

Es handelt sich hierbei um die Entlohnungen, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Werbungskosten in Rahmen XVI, Rubrik 8, b oder in Rahmen XVII, Rubrik 10, b abgezogen hat.

Sie dürfen Rahmen XIX dagegen **nicht** ausfüllen, wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen Einkünfte zugewiesen hat, die er in Rahmen XVI, Rubrik 15 (*) oder in Rahmen XVII, Rubrik 14 (*) eingetragen hat, das heißt, wenn:

- Sie 2018 eine oben erwähnte getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- Sie 2018 eine oben erwähnte Leistung bezogen haben, oder
- Sie vor 1956 geboren sind und 2018 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen haben und **nicht** (freiwillig) dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen waren.

1. Entlohnungen, die Ihnen von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Tragen Sie hier den Betrag der Entlohnungen ein, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2018 für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner zugewiesen hat und die er als Werbungskosten in Rahmen XVI, Rubrik 8, b oder in Rahmen XVII, Rubrik 10, b abzieht.

2. Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um **Ihre persönlichen** Sozialbeiträge, die Sie 2018 im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.

Hier können Sie ebenfalls die Summe der **persönlichen** Beiträge eintragen, die Sie 2018 an Ihre Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hingegen **nicht als Sozialbeiträge (und auch nicht als sonstige Werbungskosten)** in Ihrer Erklärung angeben, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte „Krankenhausaufenthaltsversicherung“ gezahlt haben.

3. Sonstige eigene Werbungskosten

Füllen Sie diese Rubrik nur dann aus, wenn Sie die **Anwendung des gesetzlichen Pauschalbetrags nicht wünschen**, sondern den Abzug Ihrer **eigenen tatsächlichen Werbungskosten** wählen, die Sie belegen können.

- ▲ Achtung: Wenn die Gewinne Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, von denen Ihnen ein Teil als Vergütung für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner zugewiesen wurde, **pauschal veranlagt** werden, haben Sie **kein Anrecht** auf die Anwendung der **gesetzlichen Pauschale**. Es liegt also in Ihrem Interesse, Ihre eigenen tatsächlichen Werbungskosten in dieser Rubrik einzutragen.

Diese gesetzliche Pauschale beläuft sich auf 5 % der Differenz zwischen den in Rubrik 1 eingetragenen Entlohnungen und den in Rubrik 2 eingetragenen Sozialbeiträgen, ist jedoch begrenzt auf 4.150 Euro (1).

Falls Sie Rubrik 3 ausfüllen, wird empfohlen, Ihre eigenen Werbungskosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung ausführlich aufzulisten.

- ▲ Achtung: Sie dürfen nur die Kosten eintragen, die sich auf Ihre Tätigkeit als **mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner beziehen**. Kosten, die sich auf Berufstätigkeiten Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners beziehen, dürfen Sie hingegen **nicht** in Ihre eigenen Werbungskosten aufnehmen (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen XVI, Rubrik 8, c oder zu Rahmen XVII, Rubrik 10, c).

4. In Rubrik 1 bezeichnete Entlohnungen, die Ihnen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zugewiesen wurden, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Selbstständiger im Nebenberuf oder als selbstständiger Student ausübt (*)

Wenn Sie in Rubrik 1 Entlohnungen erklärt haben, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen beziehen, die Sie erbracht haben im Rahmen einer durch Ihren Ehepartner oder Ihren gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Berufstätigkeit, woraus die Einkünfte für die Anwendung der Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit für Selbstständige als Einkünfte aus einem **Nebenberuf** oder als Einkünfte eines **selbstständigen Studenten** gelten, und wenn Sie einen der Codes aus Teil 1, Rahmen III, A, 6 angekreuzt haben, müssen Sie hier den Betrag der Entlohnungen für Ihre Leistungen im Rahmen dieser Tätigkeit im Nebenberuf oder als **selbstständiger Student** erklären.

- ▲ Achtung: Auch wenn Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner keine Beiträge im Rahmen dieses Sozialstatuts zahlen muss, weil sein Referenzeinkommen den in dieser Gesetzgebung festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht, müssen Sie diese Entlohnungen für Ihre Leistungen im Rahmen der von Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner ausgeübten Tätigkeit im Nebenberuf oder als selbstständiger Student angeben.

(1) Wenn Sie nach dem 15. Januar 2018 ein Nicht-Einwohner des Königreichs geworden sind, der der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) unterliegt, multiplizieren Sie diesen Betrag mit der Anzahl Monate, die Sie in Rahmen III, A, 3 d) eintragen müssen und teilen ihn dann durch 12. Runden Sie das Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Vielfache von 10 auf oder ab je nachdem, ob die Einheit 5 Euro erreicht oder nicht.

RAHMEN XX - GEWINNE UND PROFITE AUS EINER VORHERIGEN BERUFSTÄTIGKEIT

Vorbemerkungen

In diesen Rahmen können Sie nur Einkünfte und Kosten eintragen, die eine **selbstständige** Berufstätigkeit betreffen, die in Belgien ausgeübt wurde und die Sie 2018 oder zu einem früheren Zeitpunkt endgültig eingestellt haben.

In diesen Rahmen müssen Sie auch die in Artikel 228 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Gewinne und Profite (Einkünfte und Kosten) eintragen, die sich auf eine selbstständige Berufstätigkeit beziehen, die im Ausland ausgeübt wurde und 2018 oder zu einem früheren Zeitpunkt endgültig beendet wurde und für die Sie die fakultative Besteuerung bei der Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) gewählt haben (siehe Erläuterungen zu „Fakultative Besteuerung“, Teil 1, Rahmen II sowie die Erläuterungen unter dem Titel „Allgemeines“ der „Vorbemerkungen“ zu Teil 1, Rahmen XVI und XVII).

Diese Einkünfte müssen immer auf den Namen der Person erklärt werden, die Anspruch darauf hatte, selbst wenn deren Rechtsnachfolger sie erhalten haben.

Falls Sie diesen Rahmen ausfüllen, wird empfohlen, Ihrer Erklärung eine ausführliche Liste der in die Rubriken 1 bis 7 eingetragenen Beträge beizulegen.

1. Einstellungsmehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten)

Allgemeines

Es handelt sich hier um Mehrwerte, die aufgrund oder anlässlich der Einstellung Ihrer Berufstätigkeit auf Aktiva, die Sie für diese Berufstätigkeit genutzt haben, einschließlich Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen, aber mit Ausnahme der Grundstücke von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben erhalten oder festgestellt wurden.

Diese Mehrwerte können vollständig steuerfrei werden, wenn Ihr Betrieb oder Ihre Berufstätigkeit von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder von einem oder mehreren Ihrer Erben oder Erbberechtigten in gerader Linie weitergeführt wird und, unter bestimmten Bedingungen, wenn ein oder mehrere Teilbetriebe beziehungsweise ein oder mehrere Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft eingebracht werden.

- ▲ Achtung: Tragen Sie den Betrag der Einstellungsmehrwerte **nach Abzug der Veräußerungskosten** ein, die Sie in Ihren tatsächlichen Werbungskosten des Steuerjahres 2019 aufführen (in Rahmen XVI, 8, a, in Rahmen XVII, 10, a oder in Rahmen XX, 7, a) oder die Sie bereits als **tatsächliche** Werbungskosten eines **früheren Steuerjahres** abgezogen haben.

a) bis d) getrennt steuerpflichtig und global steuerpflichtig

- Einstellungsmehrwerte auf **Sachanlagen oder Finanzanlagen und andere Aktien oder Anteile** sind getrennt steuerpflichtig mit Ausnahme der Teile der Finanzanlagen und anderer Aktien oder Anteile, die einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen, dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde (dieser Teil ist **global steuerpflichtig** - Rubrik 1, d).

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 16,5 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, b).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag **zu 10 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, a).

Rahmen XX

- Einstellungsmehrwerte auf **immaterielle Anlagen** sind getrennt steuerpflichtig, sofern sie nicht höher sind als die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite der aufgegebenen Tätigkeit, die Sie in den 4 der Einstellung der Tätigkeit vorangehenden Jahren erzielt haben (der überschüssige Teilbetrag ist **global steuerpflichtig** - Rubrik 1, d).

Der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag ist im Prinzip **zu 33 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, c).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

ist der getrennt steuerpflichtige Teilbetrag **zu 10 % steuerpflichtig** (Rubrik 1, a).

- Einstellungsmehrwerte auf **andere Aktiva** (wie Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen) sind grundsätzlich **global steuerpflichtig** - Rubrik 1, d).

Wenn die Mehrwerte jedoch verwirklicht oder festgestellt werden:

- anlässlich einer Einstellung ab dem Alter von 60 Jahren,
- anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung oder
- als Folge des Todes,

sind sie getrennt **steuerpflichtig zu 10 %** (Rubrik 1, a).

2. Gewinne und Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie nach der Einstellung einen Einstellungsmehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Tragen Sie hier die Gewinne und Profite ein, die den Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie **nach der Einstellung** einen Einstellungsmehrwert verwirklicht haben und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten eines früheren Steuerjahres in Abzug gebracht haben**.

▲ Achtung!

- Dies gilt auch für verwirklichte Einstellungsmehrwerte, die **steuerfrei** sind.
- Tragen Sie hier nicht die Gewinne und Profite ein, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die Sie 2018 **bei der Einstellung** einen Einstellungsmehrwert verwirklicht haben, und die als tatsächliche Werbungskosten von Einkünften eines früheren Steuerjahres abgezogen wurden. Erklären Sie diese in Rahmen XVI, 5 oder in Rahmen XVII, 7.

3. Prämien und Entschädigungen

Vermerken Sie hier die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführten Prämien und Entschädigungen, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

Sie sind im Prinzip **zu 16,5 % steuerbar** (siehe Rubrik 3, b). Dies gilt jedoch nicht für Prämien und Zahlungen, die Landwirten direkt bewilligt werden im Rahmen der durch die europäische Verordnung im Agrarsektor eingeführten Stützungsregelungen „**Direktzahlungen**“. Diese Prämien und Zahlungen sind **steuerpflichtig zum Satz von 12,5 %**. Sie müssen sie in **Rubrik 3, a** eintragen.

Tragen Sie in Rubrik 3, b die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23.3.2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds bezeichnete Prämie ein, die Sie 2018 nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit als Allgemeinmediziner erhalten haben. Hier handelt es sich um die Prämie, die Allgemeinmedizinern gewährt wird, damit diese sich in einem „vorrangigen“ Gebiet niederlassen, d. h. einem Gebiet, in dem die Anwesenheit zusätzlicher Allgemeinmediziner erforderlich ist.

4. Nach der Einstellung erzielte oder festgestellte Gewinne und Profite (außer in Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 erwähnte Einkünfte und Entschädigungen für einen zeitweiligen Profit- oder Gewinnausfall)

Es handelt sich hier um Gewinne und Profite, die nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit erzielt oder festgestellt wurden und die aus der früheren Ausübung dieses Berufs stammen, außer den unter Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Einkünften und Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall, die in Teil 1 Rahmen V erklärt werden.

- ▲ Achtung: Ab 1.1.2018 erhaltene regionale Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag für Unternehmen, die aufgrund von öffentlichen Arbeiten beeinträchtigt wurden, sind **steuerfrei**.

5. Profite, die ein Sportler aus sportlichen Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Wenn Sie nach Einstellung Ihrer vorherigen Berufstätigkeit als **Sportler** Profite gleicher Art wie in Rubrik 4 für **sportliche Aktivitäten im Rahmen einer vorherigen Berufstätigkeit erzielt haben**, tragen Sie diese Profite hier ein. Es handelt sich dabei um in Rahmen XVII, 2 bezeichnete Einkünfte, die Sie aber nach der Einstellung bezogen haben (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

6. Profite, die ein Ausbilder, Trainer oder Begleiter von Sportlern aus Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Erklären Sie hier Profite der gleichen Art wie in Rubrik 4, die Sie nach Einstellung Ihrer früheren Berufstätigkeit als **Ausbilder, Trainer oder Begleiter** bezogen haben für **während dieser vorherigen Berufstätigkeit** erbrachte **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten von Sportlern**.

7. Tatsächliche Werbungskosten, die nach der Einstellung gezahlt oder getragen wurden

a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die Sie während des Besteuerungszeitraums einen Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht haben

Erklären Sie hier den Betrag der 2018 **nach der Einstellung** gezahlten Kosten anlässlich der Veräußerung von Aktiva, die Sie für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit verwendet haben und auf die Sie 2018 einen Mehrwert verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert:

- steuerpflichtig oder steuerfrei ist,
- während der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit oder aufgrund bzw. bei Einstellung dieser Tätigkeit erzielt wurde.

- ▲ Achtung: Tragen Sie hier keine Kosten ein, die Sie 2018 **vor der Einstellung** gezahlt haben und die sich auf die Abtretung von Aktiva beziehen, auf die Sie einen Mehrwert verwirklicht haben. Solche Kosten müssen Sie in Rahmen XVI, 8, a oder in Rahmen XVII, 10, a eintragen.

b) andere als die unter a erwähnten

Tragen Sie hier den Betrag der nicht unter a erwähnten Werbungskosten ein, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit gezahlt oder getragen haben und die Sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgezogen haben (z. B. Sozialbeiträge bezüglich einer früher ausgeübten Berufstätigkeit).

Es wird empfohlen, das Detail dieser Kosten in einer Anlage zu Ihrer Erklärung aufzuführen.

- 8. Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 Zusatzentschädigungen oder in Rahmen V, E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1 einen Betriebszuschlag eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier die in Rubrik 1, d hiervor eingetragenen Einkünfte aus dieser „neuen“ Tätigkeit als Selbstständiger** Füllen Sie diese Rubrik **nur dann** aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a, 1, a, 1 ; D, 1, a, 1, c, 1 oder D, 1, a, 2 (a, b oder c)** oder einen Betriebszuschlag in **Rahmen V, Rubrik E, 2, a, 1 oder E, 2, b, 1** erklärt haben.

RAHMEN XXI - ERSTE NIEDERLASSUNG IN BELGIEN ALS SELBSTSTÄNDIGER

Wenn Sie 2016, 2017 oder 2018 in Belgien **erstmalig** eine selbstständige **hauptberufliche** Tätigkeit, entweder in Form eines Einzelunternehmens oder als Geschäftsführer, Verwalter, usw. einer **neu gebildeten** Gesellschaft aufgenommen haben und wenn Sie dem Sozialstatut der Selbstständigen unterliegen, tragen Sie in Rahmen XXI das Datum ein, an dem Sie diese selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie Entlohnungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner in **Rahmen XIX, Rubrik 1** eintragen, müssen Sie in Rahmen XXI, in die für Sie bestimmte Spalte das Datum eintragen, an dem Ihr Ehepartner oder Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner erstmals in 2016, 2017 oder 2018 eine hauptberufliche Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens begonnen hat.

Bitte halten Sie den Beweis dieser ersten Niederlassung zur Verfügung der Steuerverwaltung. Dieser besteht im Allgemeinen aus einer Bescheinigung, die von Ihrer Sozialversicherungskasse für Selbstständige oder vom Landesinstitut für Sozialversicherungen von Selbstständigen ausgestellt wird. Auf dieser Bescheinigung muss das Datum stehen, an dem Sie erstmals dem Sozialstatut der Selbstständigen für eine **hauptberufliche Tätigkeit** beigetreten sind.

- ▲ **Achtung:** Falls Sie einen reglementierten freien Beruf ausüben, dürfen Sie in Rahmen XXI nur das Datum eingetragen, an dem Sie alle Bedingungen, die den Berufszugang regeln, erfüllen.

Für die reglementierten freien Berufe in nachfolgender Tabelle findet die erste berufliche Niederlassung zu dem in der rechten Spalte angegebenen Zeitpunkt statt:

Betriebsrevisor	Eidesleistung
Rechtsanwalt Architekt Buchhalter	Einschreibung ins Verzeichnis der Praktikanten
Notar	Datum der Ernennung durch den König an einen bestimmten Amtssitz
Buchhaltungsexperte Steuerberater	Datum der Einschreibung in die Liste der externen Buchhaltungsexperten oder der externen Steuerberater ihres Instituts
Facharzt	Datum der Zuteilung einer Identifizierungsnummer der Spezialisierung durch das L.I.K.I.V.

